



## Schulpflicht

- 1) Die allgemeine Schulpflicht entstand im 17. Jahrhundert aus den Bedürfnissen des sich konstituierenden absoluten Staates.
- 2) Bis zur Weimarer Republik bestand aber nur eine Bildungspflicht zu bestimmten notwendig erachteten Mindestkenntnissen, die z.B. auch über Privatunterricht erfüllt werden konnten.
- 3) Zur ersten allgemein verpflichtenden Schulbesuchsregelung kam es in der Weimarer Verfassung im Grundschulgesetz von 1920.
- 4) Erst das Reichschulpflichtgesetz von 1938 regelt die Schulpflicht umfassend. Die heutigen Schulpflichtbestimmungen der Länder lehnen sich weitgehend an dieses Gesetz an.

### Rechtsgrundlagen:

Landesverfassung Baden Württembergs  
Allgemeine Schulpflicht (Art. 14,1)!  
§ 72 Schulgesetz Schulbesuchsverordnung

Das Schulgesetz greift mit der Schulpflicht nachhaltig in das Grundgesetz, insbesondere in den Artikel 6 GG, ein: Nach geltender Rechtsprechung ist aufgrund der staats- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Schulbildung der Eingriff auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes (Art.19 GG) gerechtfertigt. Zur Rechtfertigung wird insbesondere das Recht und der Anspruch des Heranwachsenden auf eine seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildung und das Erziehungsrecht des Staates herangezogen.

### Umfang der Schulpflicht

- 1) **Schulbesuchspflicht:** Pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (schulische Veranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen).
- 2) **Verhaltenspflicht:** ein Verhalten, das die schulische Arbeit und den Erfolg sichert (Schulordnung, Mitarbeit, Verhalten, Hausaufgaben u.a.)(§ 23 (2) SchG).

Diese beiden Arten der Schulpflicht bestehen auch an den WAHLPFLICHTSCHULEN.

- Schulpflicht legt den Erziehungsberechtigten Pflichten auf. Sie haben:
- Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht (§ 85 SchG),
- die Anmeldung bei der Schule vorzunehmen,
- Sorge zu tragen für den regelmäßigen Besuch der Schule,
- den Schüler in der nötigen Weise ausstatten,
- für die Erfüllung der Berufsschulpflicht (§ 85,2 SchG) Sorge zu tragen,
- Entschuldigungspflicht (§ 2 (1) Schulbesuchsverordnung!)

Schulpflicht besteht nach § 72 (1) SchG für **alle** Kinder und Jugendliche in BW (auch Ausländerkinder). Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, werden im August schulpflichtig. Zurückstellung von Kindern ist möglich (um ein Jahr), ebenso eine frühere Einschulung.

Die Schulpflicht umfaßt den Besuch der Grundschule und der auf ihr aufbauenden Schule (Haupt- bzw. Realschule oder Gymnasium) und endet i.d.R. nach 10 Schuljahren (§. Es folgt dann die Berufsschulpflicht (§77,78 SchG). Diese endet mit dem 18.Lebensjahr.

### Schulbesuchspflicht

Die Schulbesuchspflicht ist als Teil der Schulpflicht in der Schulbesuchsverordnung (SchbVO) geregelt.

Danach sind Schüler verpflichtet an allen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Veranstaltungen zu differenzieren. Nicht verbindlich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie im Verhältnis zum normalen Unterrichtsbetrieb zusätzliche Belange des elterlichen Erziehungsrechts betreffen, oder über die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit erheblich hinausgehende Kosten verursachen.

Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften u.a.) so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

### Schulversäumnis

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein

Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert, von der Teilnahme befreit oder beurlaubt zu sein.

**Verhinderung** Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert (z.B. Krankheit) am Schulbesuch teilzunehmen, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (→*Entschuldigungspflicht*). Die Entschuldigung muß spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich oder schriftlich vorliegen. Bei telefonischer Verständigung muß binnen drei Tagen eine schriftliche Mitteilung nachgereicht werden.

### Befreiung

Befreiungen vom Unterricht werden in der Regel aus Gesundheitsgründen ausgesprochen. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers gewährt. In dringenden Fällen (z.B. Unwohlsein) während des Unterrichts) können auch minderjährige Schüler Anträge stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf ferner nicht bei offensichtlichen Erkrankung oder körperlichen Beeinträchtigungen.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

### Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zustellen. Beurlaubungsgründe sind in der Schulbesuchverordnung §4 aufgeführt. Urlaub z.B. aus Gründen der Urlaubsplanung der Eltern und ähnliches sind unzulässig. Teilnahme an kirchlichen, politischen u.ä. Veranstaltungen, Sprachkursen hingegen sind berechtigte Gründe.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichfalls über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterrichtsstoff ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Beurlaubung ist bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

### Schulzwang (§ 86 SchG):

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule auf Anordnung der Polizeibehörde zwangsweise zugeführt werden. Dies kann als äußerstes Mittel bei Eltern notwendig werden, die ihre Kinder beharrlich der Schule fernhalten (→*staatliches Wächteramt Art. 6 GG*).

Schulpflichtige können bei einer schuldhaften Verletzung der Schulpflicht z.B. bei Schulversäumnissen, auch mit einem Bußgeld belegt werden, da diese Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.(§ 92 SchG). Ab 14 Jahren kann dabei der Schüler selbst mit Bußgeld belegt werden.

### Schulzwang (§86 SchG):

- 1) Die Anordnung der Polizei bei Schulzwang ist ein Verwaltungsakt und von daher kein Eingriff der Schule in die Grundrechte, sondern ein Zwangsmittel der Polizei (unmittelbarer Zwang).
- 2) Es beinhaltet jedoch die Einschränkung des Rechts auf Freiheit der Person. Dies ist aber im Landesvollstreckungsgesetz neu verankert, wobei dieses Gesetz allgemein gültig ist und das eingeschränkte Grundgesetz zitiert wird.

### Verständnisfragen:

1. Mit welchem Alter beginnt die Schulpflicht der Kinder. Welche Ausnahmen sind davon möglich? (SchG §§ 20,72-74,82,83)
2. Haben die Eltern in jedem Fall ein Recht, eine Schule ihrer Wahl für ihr Kind zu bestimmen?(§76(2) SchG)
3. Die Schulpflicht ist mit zwei Erwartungen an den Schüler bzw. Den Erziehungsberechtigten verbunden. Um welche handelt es sich? (SchG §§ 72(4), 85(1) )
4. Aus welchen Gründen kann die Schulpflicht vorzeitig enden oder verlängert werden? (SchG §§ 72(1),75 (2),(3)
5. Welche Rechte auf unterrichtliche Versorgung hat der Schüler bei langfristiger Erkrankung? (SchG §21)
6. Wie ist das Schulversäumnis definiert? (SchbVO §1 (3))
7. Unterscheiden Sie die "Befreiung" und "Beurlaubung" des Schülers von schulischen Veranstaltungen (SchbVO §§3,4)
8. Wer trifft die Entscheidung über die Dauer a) der Befreiung vom Unterricht ( SchbVO §3(4)) b) der Beurlaubung vom Schulbesuch? (SchbVO §4(5))
9. Welche Pflichten gelten, wenn ein Schüler aus zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen kann? (SchbVO §2 (1),(2))
10. Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kann die Schule bei schweren Verstößen gegen die Teilnahmepflicht von Schülern einleiten? Welche Maßnahmen kommen noch in Frage? (SchG §90, §86, §92)